

Volksschulgesetz (VSG)Änderung vom 10.06.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 430.250 | **432.210** | 631.1Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)***1 Geltungsbereich und Gegenstand******Art. 1******Geltungsbereich (Überschrift geändert)******Art. 1a (neu)******Gegenstand***

¹ Dieses Gesetz regelt

- a* das Volksschulangebot,
- b* die private Schulung,
- c* weitere Bereiche, welche die Volksschule betreffen.

Titel nach Art. 1a (geändert)***2 Volksschulangebot***

Art. 1b (neu)*Volksschulangebot*

¹ Das Volksschulangebot umfasst

- a das allgemeine Volksschulangebot,
- b das ergänzende Volksschulangebot.

Art. 1c (neu)*Allgemeines Volksschulangebot*

¹ Das allgemeine Volksschulangebot umfasst

- a das Regelschulangebot,
- b das besondere Volksschulangebot.

² Das Regelschulangebot umfasst insbesondere

- a den Regelschulunterricht,
- b die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen,
- c die unterstützenden Massnahmen,
- d die Schülertransporte,
- e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

³ Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere

- a den Sonderschulunterricht,
- b die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen,
- c den Unterricht mit besonderer Betreuung,
- d die Schülertransporte,
- e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 1d (neu)*Ergänzendes Volksschulangebot*

¹ Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere

- a die Tagesschule,
- b die Schulsozialarbeit,
- c die Betreuung während der Ferienzeit.

Art. 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 2d (neu), Abs. 2e (neu)

Talentförderung (Überschrift geändert)

¹ In einen ausserkantonalen oder privaten spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte¹⁾ wird aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾.

² In ein innerkantonales spezifisch-strukturiertes Förderprogramm oder in einen innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte wird aufgenommen, wer über eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24g FILAG³⁾.

^{2a} Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a durch den Besuch des spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder des spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs die schulische Ausbildung und die Talentförderung besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule und
- b die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents vorweist.

^{2b} Die allfälligen Schülertransportkosten für den Besuch eines spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs gemäss Absatz 1 und 2 werden von den Eltern getragen.

^{2c} Die Bildungs- und Kulturdirektion setzt für den innerkantonalen Bereich der Talentförderung eine Kommission ein.

^{2d} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramm und zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang durch Verordnung. Er achtet insbesondere auf die Nähe von schulischer Ausbildung und Talentförderung.

^{2e} Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. Kann die Bewilligung gemäss Absatz 2 voraussichtlich nicht erteilt werden, wird der Förderpartner angemessen in das Verfahren miteinbezogen.

¹⁾ BSG [439.38-1](#)

²⁾ BSG [631.1](#)

³⁾ BSG [631.1](#)

Art. 12 Abs. 4 (neu)

⁴ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben sowie des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans.

Art. 12a Abs. 3 (neu)

³ Er fasst die Beschlüsse gemäss Absatz 2 im Rahmen der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben sowie des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Dazu kann er Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.

Art. 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, kann die Bildungs- und Kulturdirektion vorgeben, welche Lehrmittel verwendet werden müssen, wobei weitmöglichst Wahlobligatorien zu schaffen sind. Die Gründe für den Ausschluss eines Lehrmittels sind in Absatz 2 abschliessend geregelt. Für den französischsprachigen Kantonsteil gelten die interkantonalen Bestimmungen.

² Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese

Aufzählung unverändert.

Art. 14d Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

⁵ Der Regierungsrat

- a* **(neu)** regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist,
- b* **(neu)** erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement,
- c* **(neu)** kann die Verwendung einer Webapplikation für die Administration durch Verordnung vorschreiben.

⁶ Bei der Verwendung der Webapplikation gelten die Artikel 56, 57 und 112 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾ sinngemäss.

Art. 17 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

Integration und einfache sonderpädagogische Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

^{1a} Findet der Besuch von Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, in ordentlichen Bildungsgängen statt, ist zu gewährleisten, dass die leistungsstarken Mitschülerinnen und Mitschüler bedarfsgerecht gefördert werden.

² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch einfache sonderpädagogische Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

- a **(unverändert) [FR: (geändert)]** die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
- c **(unverändert) [FR: (geändert)]** die Zuweisungsverfahren.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

¹⁾ BSG 

Art. 20a

Aufgehoben.

Titel nach Art. 21 (neu)**4a Besonderes Volksschulangebot****Titel nach Titel 4a (neu)****4a.1 Grundsätze****Art. 21a (neu)**

¹ Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes Volksschulangebot.

² Sie werden dem besonderen Volksschulangebot individuell zugewiesen.

³ Das besondere Volksschulangebot wird integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separat in einer besonderen Volksschule besucht.

Titel nach Art. 21a (neu)**4a.2 Steuerung****Art. 21b (neu)**

¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest.

² Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots.

³ Er fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen mit integrativen bzw. separativen Angeboten. Er sorgt durch beratende, begleitende und anderweitige Unterstützung für die erforderliche Tragfähigkeit der Schulen.

Titel nach Art. 21b (neu)**4a.3 Zuweisungsverfahren****Art. 21c (neu)****Bedarfsermittlung**

¹ Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt.

² Er wird bei veränderten Umständen überprüft.

³ Der Regierungsrat regelt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), insbesondere die Zuständigkeit und den Zugang, durch Verordnung.

Art. 21d (neu)

Zusammenarbeit

¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit den Verwaltungsbehörden sowie mit allen Instanzen der Zivil - und Strafrechtspflege zusammen, soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind.

² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Art. 21e (neu)

Zuweisung, 1. Grundsatz

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt nach Anhörung der Eltern das besondere Volksschulangebot im Einzelfall auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV.

Art. 21f (neu)

2. Im Speziellen

¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, verfügt die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹⁾.

² Im Übrigen werden das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung angeordnet durch

- a die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht, wenn die Unterbringung nicht einvernehmlich vermittelt werden kann,
- b die Jugendstrafbehörde bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen.

³ Braucht ein Kind für längere Zeit Spitalpflege, gilt es als dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Titel nach Art. 21f (neu)

4a.4 Schullaufbahn

Art. 21g (neu)

¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Titel nach Art. 21g (neu)

4a.5 Unterricht in Spitälern

Art. 21h (neu)

¹ In Spitälern, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, ist ein den besonderen Verhältnissen angepasster Unterricht anzubieten.

¹⁾ BSG [■■■](#)

Titel nach Art. 21h (neu)**4a.6 Übertragung der Aufgaben****Art. 21i (neu)***Trägerschaft*

¹ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten Trägerschaften die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen.

² Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung sowie die Qualität und die Kosten des Angebots.

³ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung.

⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verhält sich bei der Übertragung der Aufgabe transparent, objektiv und unparteiisch. Sie vermeidet Interessenkonflikte, behandelt die Leistungserbringer rechtsgleich und beachtet das beschaffungsrechtliche Prinzip der Wirtschaftlichkeit.

⁵ Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.

Art. 21k (neu)*Wirkungen und Art der Übertragung*

¹ Mit der Übertragung der Aufgaben wird die Schule der öffentlichen oder privaten Trägerschaft zu einer besonderen Volksschule.

² Die besondere Volksschule verpflichtet sich, die ihr zugewiesenen Kinder aufzunehmen.

³ Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft.

⁴ Mit den Aufgaben wird die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln.

Art. 21l (neu)*Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung*

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese

- a die Voraussetzungen zum Erteilen einer Bewilligung gemäss Artikel 66 erfüllt,

- b* den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen,
- c* bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen ist oder sich bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel der BPK oder der BLVK anschliesst,
- d* über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind,
- e* ein von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplinar massnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots regelt.

² Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 21m (neu)

Inhalt der Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a* die Art, den Umfang und die Abgeltung der Leistung,
- b* die Qualitätsanforderungen,
- c* die Wirkungs- und Leistungsziele,
- d* die Berichterstattung,
- e* die Unterrichtssprache,
- f* das Angebot an Lehrmitteln und Medien,
- g* die Kosten für das Tagesschulangebot,
- h* die Fürsorgemassnahmen,
- i* die Berufswahlvorbereitung,
- k* den kirchlichen Unterricht,
- l* die Schulsozialarbeit,
- m* die Klassenorganisation,
- n* die anzuwendenden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgabe,
- o* die Schülertransporte,
- p* den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

² Der Regierungsrat regelt die Qualitätsanforderungen durch Verordnung.

Titel nach Art. 21m (neu)

4a.7 Aufsicht und Rechtspflege

Art. 21n (neu)

¹ Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen.

² Sie beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die besonderen Volksschulen aufgrund dieses Gesetzes erlassen.

Titel nach Art. 21n (neu)**4a.8 Finanzierung****Art. 21o (neu)****Kostentragung**

¹ Folgende Kosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt:

- a die Kosten des besonderen Volksschulangebots und
- b die anrechenbaren Kosten für die Tagesschulen des besonderen Volksschulangebots.

² Bei einer Zuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Jugendstrafbehörde oder ein Gericht trägt der Kanton die Kosten des besonderen Volksschulangebots.

³ Wird ein Kind mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Regelschulangebots unterrichtet, werden die Lehrergehälter gemäss Artikel 24 FILAG¹⁾ getragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Kosten durch Verordnung.

Art. 21p (neu)**Ausgabenbewilligung**

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Artikel 21o Absatz 1 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.

Art. 21q (neu)**Kantonsbeiträge**

¹⁾ BSG [631.1](#)

¹ Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben.

² Es können Pauschalen oder Beiträge, insbesondere aufgrund von Normkosten, ausgerichtet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Berechnung durch Verordnung.

Titel nach Art. 21q (neu)

4a.9 Interkantonaler Schulbesuch

Art. 21r (neu)

¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Regierungsrat regelt den interkantonalen Besuch des besonderen Volksschulangebots durch Verordnung.

Titel nach Art. 21r (neu)

4a.10 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Art. 21s (neu)

Geltungsbereich dieses Abschnitts

¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit weder in diesem Abschnitt, noch in der Leistungsvereinbarung, noch im Schulreglement der besonderen Volksschule bezüglich Blockzeiten, Disziplinarmassnahmen und Beschränkung des Tagesschulangebots davon abgewichen wird.

Art. 21t (neu)

Nicht anwendbare Bestimmungen

¹ Für das besondere Volksschulangebot sind die Artikel 7 und 24 nicht anwendbar.

² Für die besonderen Volksschulen sind die Artikel 34 bis 47 sowie 48a bis 49a2 nicht anwendbar.

Art. 26 Abs. 3 (geändert)

³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Der Regierungsrat

- a **(neu)** regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid,
- b **(neu)** bewilligt die Ausgaben abschliessend.

Art. 50 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Er kann zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes

- a **(neu)** den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen,
- b **(neu)** Informatikdienstleistungen zu kostendeckenden Preisen erbringen oder Dritte damit beauftragen.

³ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Absatz 2 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.

Art. 60 Abs. 3

³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen

- a die erforderliche Prophylaxe:
 - 2. **(geändert)** regelmässige vorbeugende Massnahmen in der öffentlichen Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,

Art. 60a (neu)

Schulsozialarbeit

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.

² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden.

³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.

⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 Erziehungsberatung (Überschrift geändert)

¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen ist Aufgabe des Kantons.

² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung in den Volksschulen, in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen sicher. Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Erziehungsberatung unterstützt Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erzieherinnen und Erzieher, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.

⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sind für die Eltern unentgeltlich.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

a **(geändert)** die Aufgaben und die Organisation der Erziehungsberatung,

Art. 62 Abs. 4 (neu)

⁴ Im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung übernimmt oder finanziert der Kanton die Koordination und finanziert die schulische Unterstützung.

Art. 65 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule sowie das Gesuchsverfahren durch Verordnung.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

- d **(geändert)** die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden,
- e **(geändert)** die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet,
- f **(neu)** ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind,
- g **(neu)** Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Art. 66a Abs. 1

¹ Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

- c **(geändert)** genügend Schuleinrichtungen vorhanden sind,
- d **(geändert)** die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen,
- e **(neu)** ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind,
- f **(neu)** Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Art. 67b (neu)

Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung

¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, insbesondere Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.

² Der Regierungsrat

- a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend,
- b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag und dessen Umfang, durch Verordnung.

Art. 74 Abs. 2 (geändert)

² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 21p, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absätze 5 und 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 60a Absatz 4, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 5 sowie Artikel 67b Absatz 2 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 10.06.2021

Art. T4-1 (neu)*Zuweisung*

¹ Kinder, die nach altem Recht in einer Schule mit Regelklassen oder in kantonal finanzierten Sonderschulen oder Heimen geschult werden, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als diesem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.

Art. T4-2 (neu)*Hängige Verfahren*

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden von der bisher zuständigen Behörde nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.

Art. T4-3 (neu)*Bestehende Leistungsvereinbarungen*

¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsvereinbarungen oder geltende Tarife behalten ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten dieser Änderung bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 21k bis 21m, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer.

² Die Befugnis, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln, gilt ab dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

Art. T4-4 (neu)*Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge*

¹ Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.

² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.

³ Die Leistungserbringer können wählen, ob sie den gemäss Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückbezahlen wollen, oder ob die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion die in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils kürzen soll, bis der nach Massgabe von Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.

⁴ In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.

Art. T4-5 (neu)

Anpassung an die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen

¹ Privatschulen, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen, haben innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung zu erfüllen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Art. T4-6 (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Übergang.

² Er legt den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung gemäss dieser Änderung fest.

Art. T4-7 (neu)

Ausgleich der Lastenverschiebung

¹ Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund dieser Änderung werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.

II.

1.

Der Erlass [430.250](#) Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an

b **(geändert)** öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der besonderen Volksschulen,

2.

Der Erlass [631.1](#) Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 24g (neu)**7 Talentförderung**

¹ Für den Schulbesuch gemäss Artikel 7a Absatz 2 VSG¹⁾ trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag gemäss Artikel 24b Absatz 2.

² Die dabei durch den Kanton zusätzlich übernommenen Aufwendungen werden in die Berechnung der Kostenaufteilung gemäss Artikel 24 Absatz 1 einbezogen.

³ Der Anteil gemäss Artikel 24 Absatz 4 wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.

⁴ Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur zu entrichten.

⁵ Der Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur. Der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu.

⁶ Die beteiligten Gemeinden können abweichende Regelungen vereinbaren.

III.

Keine Aufhebungen.

¹⁾ BSG [432.210](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Bern, 10. Juni 2021

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Gullotti

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 10. Juni 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 7. Juli 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

7. Oktober 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 8. November 2021

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.